



## Beitrags- und Gebührenordnung

### Präambel

Nachfolgende Geschäftsordnung regelt die Beiträge und Gebühren des Vereinsrings Hofheim am Taunus gemäß § 18 Nr.1 der Allgemeinen Geschäftsordnung.

### § 1 Grundsatz

Diese Beitrags- und Gebührenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.  
Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitgliedsvereine, sowie Gebühren und Umlagen.  
Sie kann nur von der Mitgliederversammlung geändert werden.

### § 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrags.
2. Der Vorstand legt die Gebühren, die nach § 4 dieser Beitrags- und Gebührenordnung anfallen, fest.
3. Die festgesetzten Mitgliedsbeiträge werden zum 1. August eines Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

### § 3 Beiträge

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags beträgt 30,00 €
2. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von der Beitragsregelung beschließen.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung vom jeweiligen Vereinskonto abgebucht.
4. Entstandene Kosten durch Fehlbuchung (z.B. Kontoänderung etc.), die der Mitgliedsverein zu vertreten hat, werden nachgefordert.
5. Der Beitrag ist auch zu zahlen, wenn ein Mitgliedsverein während des Jahres austritt oder ausgeschlossen wird.

### § 4 Gebühren

1. Über alle fälligen Gebühren und Auslagen erhalten die Nutzer eine Rechnung durch den Vereinsring.



2. Mitgliedsvereine, die dem Vereinsring Hofheim am Taunus ihr Jubiläumsdatum mitteilen, erhalten ab einem Vereinsjubiläum von 25 Jahren, eine Jubiläumsgabe des Vereinsrings in Höhe von 250,- €. Die Jubiläumsgabe wird in einem Rhythmus von 25 Jahren gewährt.
3. Für die Benutzung des Kellereigebäudes wird keine Gebühr erhoben. Sollte die Stadt Hofheim am Taunus in Zukunft Miete, Nebenkosten oder Reparaturkosten vom Vereinsring verlangen, so werden diese Kosten auf die nutzenden Mitgliedsvereine umgelegt. Die Kostenverteilung legt der Vorstand fest. Von Parteien und politischen Vereinigungen wird eine Nutzungsgebühr von € 15,- pro Stunde erhoben.
4. Nutzer des Kellereigebäudes, die einen oder mehrere Schlüssel, sowie Transponderchips zugeteilt bekommen haben, werden bei Verlust der oder des Schlüssels/ Transponderchips in Regress genommen. Die Schließanlage wird auf Kosten des betroffenen Vereins ausgetauscht.
5. Für die Markthütten des Vereinsrings wird pro Hütte grundsätzlich eine Gebühr von EUR 50,- für Mitglieder und EUR 75,- für Nichtmitglieder erhoben.
6. Die Leihgebühr für das Geschirrmobil beträgt:
  - a) Für Mitglieder des Vereinsrings: Dauer der Entleihe 1 - 3 Tage pauschal EUR 75,-. Jeder weitere Tag zusätzlich EUR 25,-.
  - b) Für Nichtmitglieder: Dauer der Entleihe 1 - 3 Tage pauschal EUR 100,-. Jeder weitere Tag zusätzlich EUR 25,-.
7. Die Gebühr für die Anmietung des Weinprobierstands „Chalet Hofheim“ beträgt für Mitgliedsvereine EUR 40,- pro Tag, für Nicht-Mitglieder EUR 60,-.

## § 5 Vereinskonto

Frankfurter Volksbank  
DE34 5019 0000 0026 9692 04

## § 6 Inkrafttreten

Die vorliegende Beitragsordnung ersetzt die Fassung vom 16. Februar 2017 und tritt am Tag des Beschlusses in Kraft.

Hofheim, den 4. Oktober 2022